Retouren an MA III – Parkraumbewirtschaftung

Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung

Stadtmagistrat
Bau-, Wasser-, Gewerbe- u. Straßenrecht
SachberbeiterIn Stefan Jug
Telefon +43 512 5360 4325
Email post.parkraumbewirtschaftung @innsbruck.gv.at
Ort, Datum Innsbruck, 21.11.2019

Entfernung von Hindernissen gemäß § 89a StVO, Zahl MagIbk/18208/PW-ASK/262/3

Über Veranlassung der Behörde wurde gemäß § 89a Abs. 2 StVO das in Innsbruck, Rudolf-Greinz-Straße gegenüber Hausnummer 11, ohne Kennzeichentafeln abgestellte Fahrzeug

VW, schwarz

am 12.11.2019 entfernt.

Der Eigentümer des Fahrzeuges ist der Behörde nicht bekannt und wird gemäß § 89a Abs. 5 StVO aufgefordert, dieses bis spätestens 24.01.2020 unter Nachweis des Eigentumsrechtes beim städt. Zentralhof, Innsbruck, Roßaugasse 4, gegen Bezahlung der Verwahrungskosten von € 1,50 pro Tag zu übernehmen. Nach dieser Frist ginge das Eigentum nach § 89a Abs. 6 StVO auf die Stadt Innsbruck als Erhalterin der Straße über.

Hinweis: Nach § 89a Abs. 8 StVO sind die Kosten der Entsorgung eines entfernten Kraftfahrzeuges vom letzten Zulassungsbesitzer zu tragen (neben den Verwahrungskosten Entfernungskosten von € 130,80 und Beseitigungskosten). Diese Kosten werden dem Zulassungsbesitzer wenn erforderlich mit Bescheid vorgeschrieben.

Für den Stadtmagistrat:

Stefan Jug
(elektronisch unterfertigt)

Ergeht auf Abschrift an:
MA I - AS - ALLGEMEINE SERVICEDIENSTE
botendienste@innsbruck.gv.at

MA III - SB - STRAßENBETRIEB
dietmar.auer@magibk.at

	Unterzeichner	Magistrat der Stadt Innsbruck
	Datum/Zeit-UTC	2019-11-21T09:51:12+01:00
	Aussteller-Zertifikat	a-sign-corporate-light-02
	Serien-Nr.	1522826
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter http://www.innsbruck.gv.at/amtssignatur	
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert. In der Hoheitsverwaltung hat ein Ausdruck dieses Dokuments gemäß § 20 E-Government-Gesetz die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde	